DeutscherAnwaltVerein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Anwaltsnotariat und den Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und Errichtung des Elektronischen Urkundenarchivs

Stellungnahme Nr.: 64/2016 Berlin, im Oktober 2016

Mitglieder des Ausschusses Anwaltsnotariat

- RAuN Günter Schmaler, Emden (Vorsitzender)
- RAinuNin Monika Hähn, Lübbecke
- RA Dr. Peter Hamacher, Köln
- RAuN Alexander Kollmorgen, Berlin
- RAuN Kay-Thomas Pohl, Berlin
- RAinuNin Zamirah Rabiya, Nordhorn
- RAin Sarah Scherwitzki, LL.M., Berlin
- RAuN Dr. Hans Christian Schüler, Duisburg (Berichterstatter)
- RAuN Norbert Weide, Neustadt
- RAinuNin Dörte Zimmermann LL.M, Berlin (Berichterstatterin)

Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Anwaltsnotariat

- RAinuNin Dörte Zimmermann LL.M. (Vorsitzende), Berlin
- RA Ronald Mayer, Sprockhövel
- RA Maikel Denzler, Berlin
- RAuN Uwe J. Fischer, Berlin
- RAinuNin Monika Hähn, Lübbecke
- RAuN Andreas Janßen LL.M. (Berichterstatter), Braunschweig
- RAuN Dr. Thilo Wagner, Ravensburg

Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- RAin Tanja Brexl, DAV-Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Verteiler

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
- Fraktionen der im Bundestag vertretenen Parteien

- Justizministerien/Justizsenatoren und Justizsenatorinnen der Bundesländer

- Bundesnotarkammer
- Notarkammern in der Bundesrepublik Deutschland

- Verein Baden-Württembergischer Anwaltsnotare e.V.
- Verband Deutscher Anwaltsnotare e.V.
- Deutscher Notarverein e.V.

- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutscher Steuerberaterverband

- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Fach- und Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Anwaltsvereine im Gebiete des Anwaltsnotariats des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzenden der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des FORUMs Junge Anwaltschaft
- Juris GmbH

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Notare und Notarinnen in Deutschland beteiligten sich mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in Bezug auf die Handelsregister und nunmehr auch bald flächendeckend in Bezug auf das Grundbuchwesen schon sehr früh aktiv an der Digitalisierung unseres Rechtsverkehrs mit Gerichten und Verwaltung. Dieser Prozess war und ist eine Erfolgsgeschichte, die deutlich macht, dass die Notare und Notarinnen nicht nur die Offenheit mitbringen, sich solch gewaltigen Umbrüchen wie der Einführung eines elektronischen Rechtsverkehrs zu stellen, sondern sie den Prozess dabei auch aktiv und verantwortungsvoll mitgestalten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist daher für den Deutschen Anwaltverein folgerichtig und zu unterstützen.

Der Gesetzesentwurf verknüpft zwei wichtige Themen und Aufgaben: Zum einen die Verwahrung der Papierurkunden, nachdem der Notar/die Notarin aus dem Amt ausgeschieden ist – diese Verwahrung übernehmen zukünftig die Notarkammern und zum anderen die dauerhafte Überleitung und Erfassung von Urkunden einschließlich erforderlicher Strukturdaten in die elektronische Form – dies ist von den einzelnen Notaren und Notarinnen auszuführen. Dieses daraus entstehende elektronische Urkundsarchiv wird die Bundesnotarkammer einrichten und betreiben. Damit übernehmen die Notare und Notarinnen und ihre Kammern wichtige zusätzliche Aufgaben im Rahmen der vorsorgenden Rechtspflege.

Mit diesem Gesetzesentwurf, der in enger Abstimmung mit der Bundesnotarkammer entwickelt wurde, beweisen die über 7.000 Notare und Notarinnen in Deutschland zudem erneut in nachdrücklicher Weise, dass sie die Einführung der Digitalisierung im Rechts- und Verwaltungswesen nicht nur generell unterstützen, sondern durch die Übernahme neuer Aufgaben und Erfüllung von neuen, kostenintensiven Anforderungen an ihre Amtsführung einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung eines funktionierenden Rechtsstaates für die Bürger leisten. Die mit der Übernahme dieser

neuen Aufgaben und Anforderungen verbundene jährliche Kostenersparnis auf Seiten der Verwaltung und Gerichte wird in der Gesetzesbegründung mit beeindruckenden Zahlen dargelegt. Auch wird mit durch das aufgeführte Zahlenwerk deutlich, dass die auch in Zukunft nicht unerheblich anfallenden Kosten der Urkundsverwahrung und Erfassung in elektronischer Form nur in Teilen von den Urkundsbeteiligten getragen werden. Die entstehenden und nicht kompensierten Mehrkosten sollen von den einzelnen Notaren übernommen werden.

Damit mittelfristig die Neuordnungen nicht nur für den Staat entlastend wirken, sondern auch für alle anderen Urkundsbeteiligten, ist insbesondere eine erhebliche Effizienzsteigerung in den Notariaten erforderlich. Dies bedingt – und ist damit Voraussetzung für die Neuordnung, dass in einem weiteren Schritt die umfassende Verknüpfung der durch die Notare geschaffenen Strukturdaten mit verwaltungsrechtlichen und/oder (register-)gerichtlichen Vorgängen, insbesondere den Vorgängen in Bezug auf das Grundbuch, dem Handelsregister, Testamentsregister, Vorsorgeregister, allen Gerichtsbarkeiten und allen Behörden, die bei dem Vollzug von Urkunden involviert sind, ermöglicht und zugelassen werden. Der jetzt zu Recht eingeleitete Neuerungsprozess wird dann zu einer kostenrelevanten Effizienzsteigerung im Notariat, in der Verwaltung und bei den Gerichten führen. Für die Beteiligten der Urkunde, die durch Gebührenerhebung nun direkt an den Kosten des elektronischen Archivierung und Datenerfassung beteiligt werden, wird sich der wesentliche Mehrwert dann zeigen, wenn die Verknüpfung der Daten ohne weitere Medienbrüche möglich wird.

Der Deutsche Anwaltverein unterstützt damit zwar ausdrücklich, dass es sich bei der mit diesem Gesetz eingeleiteten Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsurkunden und der Errichtung eines elektronischen Urkundsarchivs um einen ersten Schritt hin zu einer Volldigitalisierung des Rechtsverkehrs handelt. Der Deutsche Anwaltverein fordert den Gesetzgeber jedoch auch auf, wie bereits in der Gesetzesbegründung angekündigt, die weiteren gesetzgeberischen und strukturellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Verknüpfung der durch die Notare geschaffenen elektronischen Daten im Rechtsverkehr in sehr naher Zukunft umfassend erfolgen kann.